

Verfahrensgang

OLG Schleswig, Beschl. vom 19.08.2013 – 3 Wx 60/13, [IPRspr 2013-84](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht
Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen

ABGB (Österr.) § 757

BGB § 1371; BGB §§ 1373 ff.; BGB § 1731

EGBGB Art. 14; EGBGB Art. 15; EGBGB Art. 25; EGBGB Art. 220

EuErbVO 650/2012 Art. 1

FamFG §§ 58 ff.

IPRG (Österr.) § 9; IPRG (Österr.) § 28

Fundstellen

LS und Gründe

DNotI-Report, 2013, 175

DNotZ, 2014, 292

FamRZ, 2014, 504

FuR, 2014, 57, mit Anm. *Burandt*

NJW, 2014, 88

RNotZ, 2014, 44

SchlHA, 2014, 62

ZErb, 2014, 52

ZEV, 2014, 93, mit Anm. *Hertel*

nur Leitsatz

ZErb, 2013, 280

FamRB, 2014, 102, mit Anm. *Ludwig*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-84>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

84. § 1371 I BGB ist zugunsten der überlebenden Ehefrau anzuwenden, wenn im Erbfall österreichisches Erbstatut und deutsches Güterrechtsstatut gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 1371 I BGB international-privatrechtlich als güterrechtliche Norm zu qualifizieren ist.

Die Anwendung von § 1371 I BGB steht nicht im Widerspruch zur erbrechtlichen Quote für den überlebenden Ehegatten von 1/3 nach § 757 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs, denn diese Norm des österreichischen gesetzlichen Erbrechts will nicht auch die Abwicklung der güterrechtlichen Beteiligung des überlebenden Ehegatten regeln. Durch Angleichung ist allerdings dafür zu sorgen, dass dem überlebenden Ehegatten nur das zukommt, was ihm nach jedem Recht höchstens zusteht.

OLG Schleswig, Beschl. vom 19.8.2013 – 3 Wx 60/13; NJW 2014, 88; FamRZ 2014, 504; DNotI-Report 2013, 175; DNotZ 2014, 292; FuR 2014, 57 mit Anm. Burandt; RNotZ 2014, 44; SchlHA 2014, 62; ZErB 2014, 52; ZEV 2014, 93 mit Anm. Hertel. Leitsatz in: FamRB 2014, 102 mit Anm. Ludwig; ZErB 2013, 280.

Der Erblasser ist österreichischer Staatsangehöriger. Die Beteiligte zu 1) ist das einzige Kind des Erblassers aus dessen erster, im Jahre 1998 geschiedener Ehe. Der Erblasser heiratete in zweiter Ehe in Deutschland die Beteiligte zu 2), eine deutsche Staatsangehörige. Der Erblasser verstarb 2011 während eines vorübergehenden Arbeitsaufenthalts in Dänemark. Sein Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt war zu diesem Zeitpunkt in Deutschland. Zu Protokoll des Rechtspflegers des AG Bad Segeberg beantragte die Beteiligte zu 1) die Erteilung eines Erbscheins nach gesetzlicher Erbfolge. Erteilt werden sollte ein gemeinschaftlicher Erbschein dahin, dass der Erblasser beerbt worden sei von der Beteiligten zu 1) zu 2/3 des Nachlasses und von der Beteiligten zu 2) zu 1/3 des Nachlasses. Diesem Erbscheinsantrag ist die Beteiligte zu 2) entgegengetreten und hat zugleich beantragt, einen Erbschein dahingehend zu erlassen, dass der Erblasser beerbt worden sei von der Beteiligten zu 1) und der Beteiligten zu 2) zu je 1/2 des Nachlasses.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das AG die zur Erteilung eines Erbscheins gemäß Antrag der Beteiligten zu 1) erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet und angekündigt, einen Erbschein dahin zu erlassen, dass der Erblasser beerbt worden ist von der Beteiligten zu 1) zu 2/3 des Nachlasses und von der Beteiligten zu 2) zu 1/3 des Nachlasses. Es hat die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses ausgesetzt und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückgestellt. Gegen diesen Beschluss hat die Beteiligte zu 2) Beschwerde eingelegt. Das AG hat dieser Beschwerde mit Beschluss nicht abgeholfen.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde ist nach §§ 58 ff. FamFG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des AG ist § 1371 I BGB anzuwenden, weshalb der Erbscheinsantrag der Beteiligten zu 1) zurückzuweisen ist.

Im vorliegenden Fall geht es um die in Rspr. und Lit. seit vielen Jahren höchst strittige Frage, ob § 1371 I BGB auch dann gilt, wenn im Erbfall zwar deutsches Ehestatut, aber ausländisches Erbstatut anzuwenden ist. Konkret für den Fall der Anwendung des österreichischen Erbstatuts hatte sich das LG Mosbach (ZEV 1998, 489 f.)¹ dahin entschieden, dass § 1371 I BGB Anwendung finde, wegen der sich dann gegenüber dem deutschen Recht ergebenden erhöhten Erbquote aber eine Angleichung stattzufinden habe, so dass der überlebende Ehepartner insgesamt zu 1/2 erbe. Diese Entscheidung hat damals in der Literatur viel Zustimmung erfahren und findet sie auch weiterhin (etwa *Palandt-Thorn*, BGB, 72. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 26; *MünchKomm-Siehr*, 5. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 117; *Bamberger-Roth-Otte*,

¹ IPRspr. 1997 Nr. 119.

BGB, 2. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 67 sowie dort auch *Lorenz*, Art. 25 EGBGB Rz. 56). Anders entschieden hat aber das OLG Stuttgart in dem auch vom AG im vorliegenden Verfahren in Bezug genommenen Beschluss aus dem Jahr 2005 (ZEV 2005, 443 f.)², der ebenfalls österreichisches Erbstatut betrifft. Es hat eine Erhöhung der Erbquote durch Anwendung von § 1371 I BGB in einem derartigen Fall ausgeschlossen und offengelassen, inwieweit dann ein ‚schuldrechtlicher Ausgleich‘ im Hinblick auf den Zugewinnausgleich vorzunehmen sei. Diese Entscheidung hat in der Literatur nur wenig Zustimmung gefunden (etwa *jurisPK-BGB-Ludwig*, 6. Aufl., Art. 14 EGBGB Rz. 74), nicht selten dagegen entschiedene Ablehnung (statt vieler etwa nur *Dörner*, ZEV 2005, 444 f. – er nennt die Entscheidung ‚höchst unzulänglich begründet‘). Jüngere obergerichtliche Judikate beziehen sich indes durchaus auf die Stuttgarter Entscheidung und argumentieren für andere Länder ähnlich (etwa OLG Frankfurt, ZEV 2010, 253 ff.³, *juris* Rz. 9, und OLG Köln, ZEV 2012, 205 ff.⁴, *juris* Rz. 17 f. – diese Entscheidung kritisiert wiederum *Lange*, ZEV 2012, 207 f. und spricht von einer ‚äußerst dürftige[n] Auseinandersetzung mit der herrschenden Ansicht‘).

Eine jüngste Entscheidung des OLG München (ZEV 2012, 591 ff.⁵, *juris* Rz. 19 f.) spricht sich für die Anwendbarkeit der güterrechtlich qualifizierten Vorschrift des § 1371 I BGB in Fällen ausländischen Erbstatuts aus (vgl. Anm. *Siß*, MittBayNot 2013, 74 f.).

1. Im Ausgangspunkt ist das AG mit beiden Beteiligten zutreffend davon ausgegangen, dass sich das Erbstatut des Erblassers nach österreichischem Recht richtet. Gemäß Art. 25 I EGBGB unterliegt die Rechtsfolge von Todes wegen dem Recht des Staats, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Das österreichische Recht nimmt diese Verweisung gemäß §§ 28 I und 9 I österr. IPRG an. Nach österreichischem Recht – § 757 I 1 ABGB – ist der Ehegatte des Erblassers neben ehelichen Kindern Erbe zu 1/3.

2. Das AG ist mit der Rechtsauffassung beider Beteiligten auch zutreffend davon ausgegangen, dass sich das Güterrechtsstatut des Erblassers nach deutschem Recht richtet. Für diese im Jahr 2000 geschlossene Ehe ist Art. 15 EGBGB in der derzeit g.F. anzuwenden (vgl. Art. 220 III 2 EGBGB). Nach Art. 15 I EGBGB unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebenden Recht. Weil die Eheleute weder für die Ehwirkungen noch für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe eine Rechtswahl getroffen haben und weil sie unterschiedlichen Staaten angehören, greift Art. 14 I Nr. 2 EGBGB ein. Danach unterliegen die allgemeinen Wirkungen der Ehe dem Recht des Staats, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hier ist die Ehe nicht nur in Deutschland geschlossen worden, sondern hatten die Beteiligte zu 2) und der Erblasser ihren gewöhnlichen Aufenthalt auch zuletzt in Deutschland.

3. Gilt somit deutsches Güterrechtsstatut und standen die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so könnte § 1371 I BGB Anwendung finden, wonach dann, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten been-

² IPRspr. 2005 Nr. 79.

³ IPRspr. 2009 Nr. 124.

⁴ IPRspr. 2011 Nr. 144.

⁵ IPRspr. 2012 Nr. 150.

det wird, der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht wird, dass sich der gesetzliche Erbteil des Überlebenden um 1/4 der Erbschaft erhöht.

Indes kennt das österreichische Recht einen solchen güterrechtlichen Ausgleich nicht. Nach dem ABGB ist gesetzlicher Güterstand in Österreich die Gütertrennung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob bei Geltung des österreichischem Erbstatuts einerseits und des deutschen Güterrechtsstatuts andererseits § 1371 I BGB Anwendung finden kann. Diese Frage zielt darauf ab, wie § 1371 I BGB internationalprivatrechtlich zu qualifizieren ist.

Hier gibt es im Grundsatz drei Möglichkeiten: § 1371 I BGB kann als güterrechtliche Norm, als erbrechtliche Norm oder als eine Norm mit Doppelqualifikation (güterrechtlich/erbrechtlich) qualifiziert werden.

Geht man von einer rein erbrechtlichen Qualifikation aus, kommt eine Anwendung bei Geltung eines ausländischen Erbstatuts – wie hier des österreichischen Erbrechtsstatuts – nicht in Betracht. Eine reine erbrechtliche Qualifikation wird allerdings soweit ersichtlich nur in bereits sehr alter Literatur vertreten (Auflistung bei *Staudinger-Mankowski*, BGB, Neub. 2011, Art. 15 EGBGB Rz. 343 – wenn *Mankowski* dort OLG Frankfurt [aaO] für diese Ansicht anführen will, dürfte das nicht richtig sein. Das OLG Frankfurt folgt (aaO und Rz. 12 ff.) der Lösung des OLG Stuttgart (aaO), das seinerseits aber wohl der güterrechtlichen Lösung folgen will, im Ergebnis indes der Lösung über die Doppelqualifikation nahekommt).

Geht man von einer Doppelqualifikation aus, wäre das nachvollziehbare Ergebnis, dass § 1371 I BGB nur anzuwenden ist, wenn sowohl deutsches Güter- als auch das deutsche Erbstatut gilt. Dieser Auffassung möchte wohl das AG im angefochtenen Beschluss folgen. Eine Doppelqualifikation wird offenbar (nicht gänzlich eindeutig) vertreten vom OLG Köln (aaO) und in der Literatur von *Birk* (MünchKomm aaO Art. 25 EGBGB Rz. 158; w.N. für diese Auffassung bei *Staudinger-Mankowski* aaO; in der Lit. wird teilweise ausgeführt, dass die Entscheidungen des OLG Stuttgart [aaO] und OLG Frankfurt [aaO] letztlich eine Lösung vertreten würden, die der Doppelqualifikation nahestehe).

Qualifiziert man aber § 1371 I BGB als (allein) güterrechtliche Norm, dann steht unter der Voraussetzung, dass deutsches Güterrechtsstatut anzuwenden ist, einer Anwendung dieser Norm auch im Falle eines ausländischen Erbstatuts nichts Grundsätzliches entgegen (zu einer Einschränkung insoweit später). Die wohl nach wie vor h.M. qualifiziert § 1371 I BGB als güterrechtliche Norm (OLG Stuttgart [aaO] juris Rz. 11] eigentlich eindeutig: ‚Der Zugewinnausgleich des § 1371 I BGB ist güterrechtlicher Art‘; LG Mosbach aaO; OLG München aaO; offengelassen von OLG Düsseldorf, ZEV 2009, 190 ff.⁶, juris Rz. 44 – dort Alternative: sowohl güter- als auch erbrechtlich qualifiziert, also möglicherweise Doppelqualifikation; in der Lit. für allein güterrechtliche Einordnung der Norm etwa: *Staudinger-Dörner* aaO [Neub. 2007] Art. 25 EGBGB Rz. 34 und *ders.*, Anm. zu OLG Stuttgart [aaO 444]; *Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte* aaO Rz. 47; *Bamberger-Roth-Lorenz* aaO Art. 25 EGBGB Rz. 56; *jurisPK-BGB-Ludwig* aaO Art. 15 EGBGB Rz. 71; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 346 ff.; in manchen Kommentaren wird die Auffassung vertreten, die güterrechtliche Qualifikation von § 1371 I BGB werde inzidenter auch vom BGH in einer bereits älteren Entscheidung aus dem Jahr 1963, BGHZ 40, 32,

⁶ IPRspr. 2009 Nr. 90.

34 f.⁷, vertreten – deutlich ist das dort allerdings nicht herauszulesen).

Überzeugend erscheint dem Senat die h.M., die § 1371 I BGB allein güterrechtlich qualifiziert. Die Norm regelt die der erbrechtlichen Verteilung grundsätzlich (zeitlich) vorgelagerte Frage, wie im Fall des Todes eines der Ehepartner der güterrechtliche Ausgleich erfolgen soll. Es geht dort also nicht um einen Modus der Verteilung des Nachlasses, sondern um die davon abweichende, zuvor zu klärende güterrechtliche Frage, wie der überlebende Ehegatte an dem während der Ehe erfolgten Vermögenszuwachs zu beteiligen ist. Mithin spricht neben der Stellung der Norm im Gesetz (nämlich im Titel: Eheliches Güterrecht) auch gerade der Sinn und Zweck der Vorschrift für eine güterrechtliche Qualifikation (LG Mosbach aaO; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 346 f.). Es liegt ganz auf dieser Linie, dass sich auch bei der Auslegung der EuErbVO eine Tendenz abzeichnet, § 1371 I BGB als rein güterrechtliche Vorschrift zu qualifizieren, die nach Art. 1 II lit. d EuErbVO vom Anwendungsbereich der VO ausgenommen ist (*Simon/Buschbaum*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung: NJW 2012, 2393, dort unter II. 2. b.).

Bei der technischen Durchführung dieses güterrechtlichen Ausgleichs entscheidet sich das deutsche Recht in § 1371 I BGB zwar dafür, ihn durch eine pauschale Erbteilserhöhung zu realisieren. Dabei geht es aber nur um die Verwirklichung des grundsätzlichen Ziels, einen Ausgleich des Vermögens, das während der Ehe entstanden ist, zu erreichen, also eine güterrechtliche Lösung herbeizuführen. Allein dieser rechtstechnische Weg, der aus Gründen der Vereinfachung und der Streitvermeidung gewählt worden ist, rechtfertigt nicht, der Norm eine auch erbrechtliche Qualifikation beizulegen. Solches rechtfertigt sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass der pauschale Ausgleich nach § 1371 I BGB selbst in dem Fall erfolgt, wo der verstorbene Ehegatte einen ausgleichenden Zugewinn tatsächlich nicht erzielt hat. Denn auch dies betrifft nur den vom Gesetzgeber zur Lösung des güterrechtlichen Problems gewählten rechtstechnischen Weg und die von ihm dabei zur Streitvermeidung gewollte Pauschalierung und Vereinfachung (*Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 352 f). Nachvollziehbar wird in der Literatur gegen die Doppelqualifikation letztlich angeführt (*Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 358 bis 361; *Horn*, ZEV 2008, 417 f.), dass die Vertreter dieser Auffassung der eigentlichen Qualifikationsentscheidung aus dem Weg gehen, nämlich einer notwendigen Entscheidung nach dem gewichteten Schwerpunkt. Würde man den Vertretern der Doppelqualifikation folgen, wäre im Übrigen § 1371 I BGB nur ein kleinstmöglicher internationaler Anwendungsbereich vermittelt und entstünde ein deutlicher ‚Normmangel‘, weil das dann ungelöste güterrechtliche Problem nur über Wege gelöst werden könnte, die sich für die rechtsuchenden Bürger als schwierig und umständlich erweisen würden (ihnen Steine statt Brot gibt, so *Dörner* [Anm. zu OLG Stuttgart aaO 445]) – nämlich etwa über eine entsprechende Anwendung von § 1371 II BGB oder der §§ 1373 ff. BGB.

4. Ist § 1371 I BGB als güterrechtliche Norm zu qualifizieren, kommt es gerade unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Güterrechtsstatut Priorität vor dem Erbstatut genießt, weil zur erbrechtlichen Verteilung nur gelangt, was nach einer güterrechtlichen Auseinandersetzung noch im Nachlass verbleibt (*Dörner* Anm. zu OLG Stuttgart aaO; *ders.* in *Staudinger* aaO Rz. 38; *Horn* aaO 418), grundsätzlich zu einer Anwendung dieser Norm trotz Geltung des ausländischen – hier österrei-

⁷ IZRspr. 1962–1963 Nr. 7.

chischen – Erbstatuts. So entscheidet sich auch das LG Mosbach (aaO) in einem Sachverhalt, der einen österreichischen Erblasser betrifft.

Indes kommt das OLG Stuttgart (aaO 443 f.) trotz des grundsätzlich gleichen Ausgangspunkts – der Zugewinnausgleich des § 1371 I BGB ist güterrechtlicher Art – zu einem anderen Ergebnis. Zur Begründung führt es an, es rechtfertige sich nicht, den Zugewinn als Erbquote auch dann zu verwirklichen, wenn das anzuwendende ausländische Erbrecht (wie hier das österr. Recht) eine solche Erbquote nicht kenne. Unter Hinweis auf diese Argumentation des OLG Stuttgart formuliert das OLG Köln (aaO) dahin, die im ausländischen Recht verankerten Erbquoten müssten abschließend bleiben, und deswegen könne § 1371 I BGB keine Anwendung finden, weil diese Norm ihr Ziel mit einem erbrechtlichen Instrument, nämlich der pauschalen Erhöhung der Erbquoten, umsetze und sich insoweit auf die Erbquote des ausländischen Rechts auswirke (ähnlich wohl OLG Frankfurt aaO).

Bei dieser Begründung wird verkannt, dass die Anwendung von § 1371 I BGB nicht im Widerspruch zu den erbrechtlichen Quoten des ausländischen Rechts stehen kann, wenn das ausländische Erbstatut eben nur die erbrechtliche Quote des Ehegatten als Erben nach dem verstorbenen Erblasser festlegt, nicht aber die güterrechtliche Beteiligung des überlebenden Ehegatten an dem während der Ehe erarbeiteten Zugewinn regeln will. Es wird in diesem Zusammenhang von der zit. Rspr. auch übersehen, dass § 1371 I BGB mit der Erhöhung der Erbquote des Ehegatten nur einen rechtstechnischen Weg beschreitet, um ein anderes, nicht erbrechtlich bestimmtes Ziel zu erreichen, nämlich den güterrechtlichen Ausgleich. So gesehen vermag der Senat die Anwendung von § 1371 I BGB in solchen Fällen nicht als unzulässigen Eingriff in das ausländische Erbstatut zu werten.

5. Zu prüfen ist aber noch, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 1371 I BGB auch gegeben sind. Nach dieser Norm wird dann, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich ‚der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten‘ um 1/4 der Erbschaft erhöht. Geklärt werden muss, ob dieser ‚gesetzliche Erbteil‘ im Sinne der genannten Norm auch ein Erbteil sein kann, der sich aus der Anwendung ausländischen Rechts ergibt.

Nach ganz überwiegender Auffassung ist diese Frage nicht eine solche des Kollisionsrechts, sondern der Auslegung der Norm selbst. Die Lösung des Auslegungsproblems wird durch Heranziehung der gesetzlich allerdings nicht fixierten, aber anerkannten Regeln der sog. Substitution gefunden. Nach diesen Regeln kann eine fremde Rechtserscheinung unter eine inländische Sachnorm subsumiert werden, wenn die fremde Rechtserscheinung mit den von der deutschen Sachnorm beschriebenen inländischen Vorgängen und Rechtsverhältnissen funktionell gleichwertig ist (*Staudinger-Dörner* aaO Rz. 36; *Horn* aaO 419; *MünchKomm-Siebr* aaO; *Bamberger-Roth-Lorenz* aaO Rz. 57). Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls dann vor, wenn das ausländische Erbrecht mit der Erbquote für den überlebenden Ehegatten nicht gerade auch dessen güterrechtliche Beteiligung an dem abzuwickelnden Güterstand regeln und erfassen will. Eine solche Absicht des ausländischen Gesetzgebers sei ‚selten anzutreffen‘ (*MünchKomm-Siebr* aaO).

Der Senat folgt der Auffassung, dass eine solche güterrechtliche Zielsetzung, wenn sie denn angenommen werden sollte, im Text der Norm fassbar zum Ausdruck kom-

men muss, etwa durch eine güterstandsspezifische Differenzierung (ebenso *Staudinger-Dörner* aaO Rz. 444 f.). Das ist in § 757 österr. ABGB nicht der Fall. Ebenso hat das LG Mosbach entschieden. Es hat nachvollziehbar ausgeführt, das österreichische Ehegattenerbrecht könne gar keinen güterrechtlichen Ausgleich bewirken wollen, weil gesetzlicher Güterstand nach dem ABGB die Gütertrennung sei (vgl. auch *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 238).

Die Substitutionsvoraussetzungen liegen hier deshalb trotz des Umstands vor, dass das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten in Österreich mit 1/3 etwas höher als in Deutschland – 1/4 gegenüber miterbenden Kindern – ausfällt.

6. Durch die Kombination des deutschen Ehegüterrechtsstatuts und des österreichischen Erbstatuts würde sich allerdings die 1/3-Quote des überlebenden Ehegatten aus § 757 ABGB um 1/4 nach § 1371 I BGB auf dann insgesamt 7/12 erhöhen und mithin insgesamt höher liegen, als wenn isoliert nur das österreichische oder nur das deutsche Recht angewandt wird.

Indes ist dieser Fall der Überhöhung durch Normenhäufung im IPR durchaus bekannt und kann im Wege der sog. Angleichung dadurch gelöst werden, dass dem überlebenden Ehegatten nur das zukommt, was ihm nach jedem Recht höchstens zustünde (LG Mosbach aaO 490; OLG Hamm, IPRax 1994, 49⁸; *Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte* aaO Rz. 49; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 376 ff.; speziell für das österr. Erbstatut *Dörner* aaO 445; *Palandt-Thorn* aaO).

Dieser Lösung durch Angleichung folgt auch der Senat. Sie führt dazu, dass den Parteien nicht ‚Steine statt Brot‘ (*Dörner* aaO) gegeben werden muss, wie dies bei der Lösung des OLG Stuttgart und einem anschließenden, nicht näher bestimmten ‚schuldrechtlichen Ausgleich‘ der Fall wäre.“

85. *Besaßen Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung allein die ausländische (hier: türkische) Staatsangehörigkeit, unterliegt ein ehегüterrechtlicher Auskunftsanspruch ausländischem (hier: türkischem) Recht, unabhängig davon, ob die Ehegatten zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. [LS der Redaktion]*

AG Nürtingen, Beschl. vom 19.9.2013 – 21 F 873/12: FamRZ 2014, 1295.

Die Beteiligten haben 1990 in Istanbul die Ehe geschlossen. Sie wurden 2011 durch Beschluss des AG Nürtingen geschieden; die Scheidung ist rechtskräftig. Zum Zeitpunkt der Heirat waren beide Beteiligten noch türkische, mittlerweile sind sie deutsche Staatsangehörige. Die ASt. begehrt vom AGg. Zahlung von Zugewinnausgleich; das Verfahren befindet sich derzeit noch in der Auskunftsstufe.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässigen Auskunftsanträge sind begründet.

1. Es war zuletzt zwischen den Beteiligten unstreitig, dass türkisches materielles Recht zur Anwendung gelangt.

Maßgeblich ist insoweit allein die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Eheschließung, Art. 14, 15 EGBGB. Der zwischenzeitliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit lässt unberührt, dass die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe weiter-

⁸ IPRspr. 1992 Nr. 159.